



# Bebauungsplan "Solarpark Wellenberg"

in der Gemeinde Teschenmoschel  
Donnersbergkreis

**Vorentwurf**

**Begründung**



Juni 2024





## **Träger der Bauleitplanung**

Ortsgemeinde Teschenmoschel  
Hauptstraße 2b  
67806 Teschenmoschel

Teschenmoschel,

den

---

Frau Sabine Küsters  
- Ortsbürgermeisterin -

## **Bearbeiter**

igr GmbH  
Luitpoldstraße 60a  
67806 Rockenhausen

Rockenhausen,

im Juni 2024

## **Beschluss:**

Annahme Vorentwurf: .....2024

Annahme Entwurf: .....2024

Satzungsbeschluss:



## Gliederung

<b>1.</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>7</b>
2.1	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV, 2008)	7
2.2	Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz IV 2012/2018	10
2.3	Flächennutzungsplan 1998 der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen	11
2.4	Sonstige Schutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete	12
2.5	Grund- und Trinkwasserschutz, Überschwemmungsgebiete, Starkregenereignisse	12
2.6	Bodenschutz	12
2.7	Schutzgut Flora und Fauna	13
2.8	Schutzgebiet Landschaftsbild	13
2.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	13
2.10	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	14
2.11	Betroffenheit von Nachbargemeinden	14
2.12	Auswirkungen von Blendungen	14
2.13	Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen	15
2.14	Auswirkungen auf die Landwirtschaft	15
2.15	Auswirkungen auf Starkregenereignisse, Hochwasser	15
2.16	Hinweise des MKUEM (Umweltministerium RLP) und MWVLW (Wirtschaftsministerium RLP)	15
<b>3.</b>	<b>Planungsziele, Planungsgrundsätze</b>	<b>16</b>
3.1	Städtebauliches Konzept	16
3.2	Planungsalternativen	16
3.3	Herleitung und Begründung der einzelnen Festsetzungen	18
3.3.1	Art der baulichen Nutzung: Sondergebiet "Photovoltaik"	18
3.3.2	Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen	19
3.3.3	Festsetzung der Dauer des Sondergebietes und ihre Nachnutzung	19
3.3.4	Verkehrsflächen und Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	20
3.3.5	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	20
3.3.6	Landespflegerische Festsetzungen	20
<b>4.</b>	<b>Erschließung</b>	<b>21</b>
<b>5.</b>	<b>Auswirkungen des Bebauungsplanes</b>	<b>22</b>
5.1	Umweltbelange	22
5.2	Begrenzung der Auswirkung schwerer Unfälle	22
5.3	Flächenbilanz	22
<b>6.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>23</b>
<b>7.</b>	<b>Zusammenfassung Erklärung gemäß § 10a BauGB</b>	<b>24</b>



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Geltungsbereiches	6
Abbildung 2	Luftbild	7
Abbildung 3	Landesentwicklungsprogramm IV (2008)	8
Abbildung 4	Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV 2012/2018 (Auszug)	10
Abbildung 5	Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen 1998 (Ausschnitt)	11

## Quellenangaben

### Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15/Open Data: GeoBasis-DE/LVermGeoRP2024, dl-de/by-2-0, [www.lvermgeo.rlp.de](http://www.lvermgeo.rlp.de))



## 1. Ausgangslage

Die Ortsgemeinde Teschenmoschel (Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land) möchte im Rahmen der Wahrnehmung der städtebaulichen Entwicklung einen Bebauungsplan mit dem Ziel der Entwicklung eines Solarparks zur Gewinnung Erneuerbarer Energien aufstellen. Der Grund hierfür ist, dass die Ortsgemeinde einen weiteren positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten möchte.

Im Gemeindegebiet gibt es kaum Photovoltaik- oder andere Erneuerbare-Energien-Anlagen. Auf den Dachflächen in der Gemeinde befinden sich nur vereinzelt Dachanlagen. Auf öffentlichen Gebäuden ist eine Photovoltaikanlage auf dem Bürgerhaus zu finden. Da die Nutzung fossiler Brennstoffe zur Stromerzeugung reduziert werden soll möchte die Gemeinde Teschenmoschel nun auch die Nutzung der Sonnenenergie ausbauen und deshalb die Errichtung einer großen Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPV) im Außenbereich ermöglichen. Dazu hat die Gemeinde einen Projektierer aus der Region gefunden, der den Solarpark finanzieren und umsetzen möchte, da die Gemeinde nicht über die finanziellen Mittel verfügt. Neben dem Klimaschutz profitiert die Gemeinde auch finanziell von dem Projekt.

In der Ortsgemeinde Teschenmoschel leben derzeit 121 Einwohner (Stand: 31.12.2022<sup>1</sup>). Teschenmoschel liegt in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land im Donnersbergkreis. Der Großteil der Flächen der Ortsgemeinde (ca. 93,8 %) sind land- und forstwirtschaftliche Flächen.

Das nächstgelegene Mittelzentrum ist Rockenhausen in rund 6 km bzw. 6 min Entfernung. Das nächstgelegene Oberzentrum ist die Stadt Kaiserslautern. Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der Ortslage von Teschenmoschel und hat eine Größe von ca. 16,3 ha.

Die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land stellt derzeit den Teil-Flächennutzungsplan Freiflächenphotovoltaik neu auf. Dazu wurde von 2022 bis 2023 eine Standortuntersuchung durchgeführt, um die für Freiflächen-PV geeigneten Flächen zu ermitteln. Am 14. März 2024 die Übernahme der Flächen in den FNP beschlossen sowie den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Der Gemeinderat Teschenmoschel unterstützt das Projekt und hat deshalb beschlossen einen Bebauungsplan aufzustellen, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Solarpark zu schaffen.

<sup>1</sup> Statistisches Landesamt RLP, <https://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=103&l=3&g=0733307077&tp=1027>, zuletzt aufgerufen 29.01.2024.

<sup>2</sup> ebd. Nummer 1

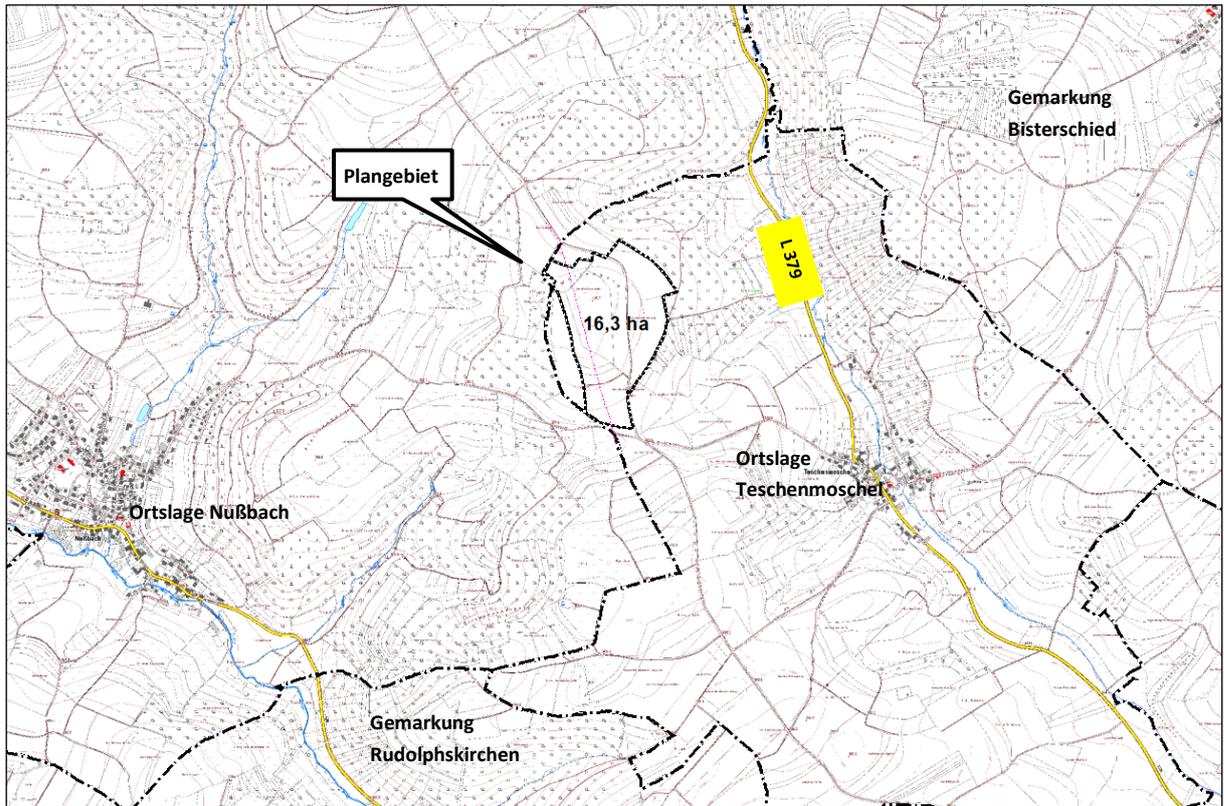


Abbildung 1 Lage des Geltungsbereiches

Das Gelände weist ein Gefälle von rund 17,50 Höhenmetern vom Zentrum heraus auf. Die Höhenlage beträgt zwischen 407,50 m NHN<sup>3</sup> und 390 m NHN.

Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Teschenmoschel mit folgenden Flurstücknummern:

Teilweise: 1285, 1296.

Vollständig: 1180, 1182, 1183, 1186/1, 1200, 1202, 1210, 1215, 1220, 1226.

Wirtschaftsweg: 1011 (teilweise), 1185/1, 1289.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes inkl. der verkehrlichen Anbindung hat eine Größe von ca. 16,3 ha.

### Lage des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich liegt ca. 1 km nördlich des Ortskerns von Teschenmoschel und westlich der Hauptverkehrsstraße der Gemeinde, der Landesstraße L 379. Die Fläche wird durch asphaltierte landwirtschaftliche Wege erschlossen. Die asphaltierten Wege schließen direkt an die Hauptstraße der Gemeinde an. Das Plangebiet besteht in Gänze aus intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. An

<sup>3</sup> NHN = Normalhöhennull

den Geltungsbereich grenzen im Nordwesten und Süden weitere landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen an. Östlich und westlich grenzen Waldflächen an den Geltungsbereich an.

Das Gebiet liegt auf dem Wellenberg, westlich liegt der Bornbacherschlag und östlich direkt angrenzend befindet sich der Wellenwald.

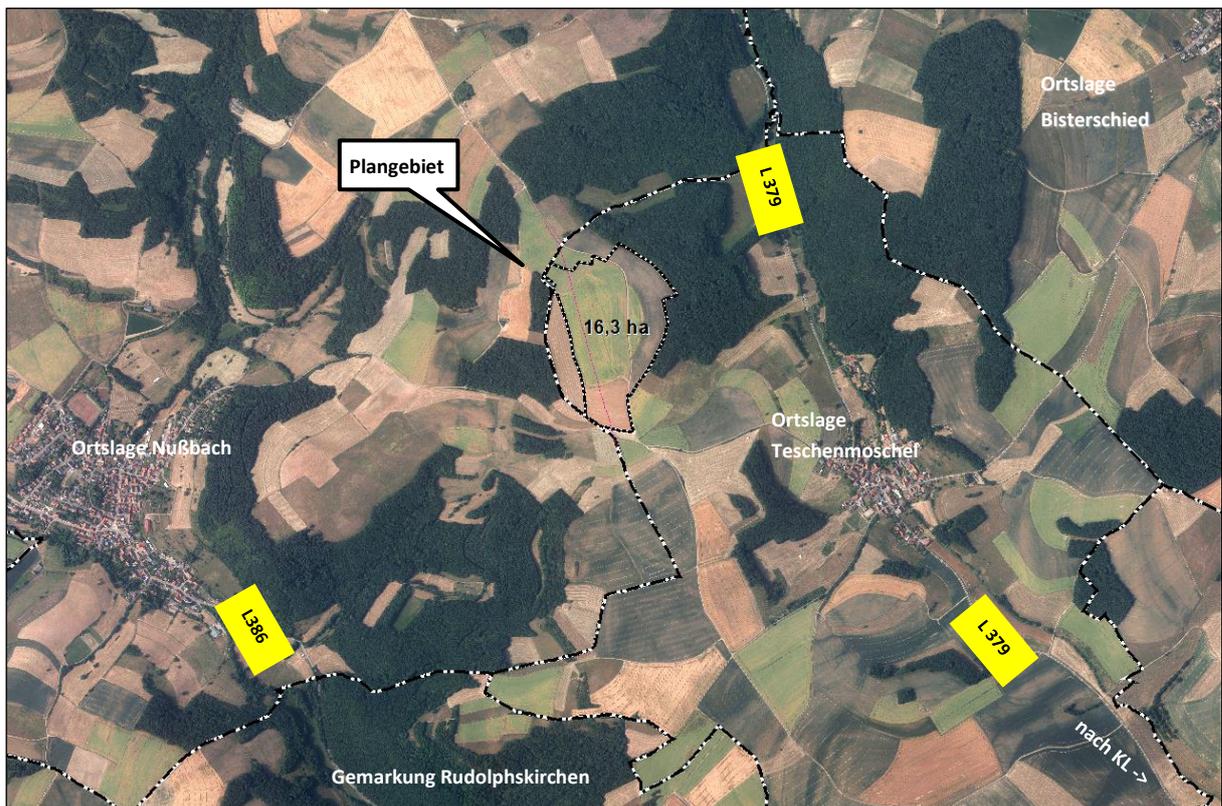


Abbildung 2    Luftbild

## 2.        Grundlagen

### 2.1       Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV, 2008)

Im Landesentwicklungsprogramm IV aus dem Jahr 2008 ist die Ortsgemeinde mit keiner besonderen Funktionszuweisung belegt.

Im Planwerk des Landesentwicklungsprogramms IV sind im Geltungsbereich keine besonderen Ziele dargestellt.

Östlich befindet sich ein kleines Gebiet, welches zum landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft gehört.

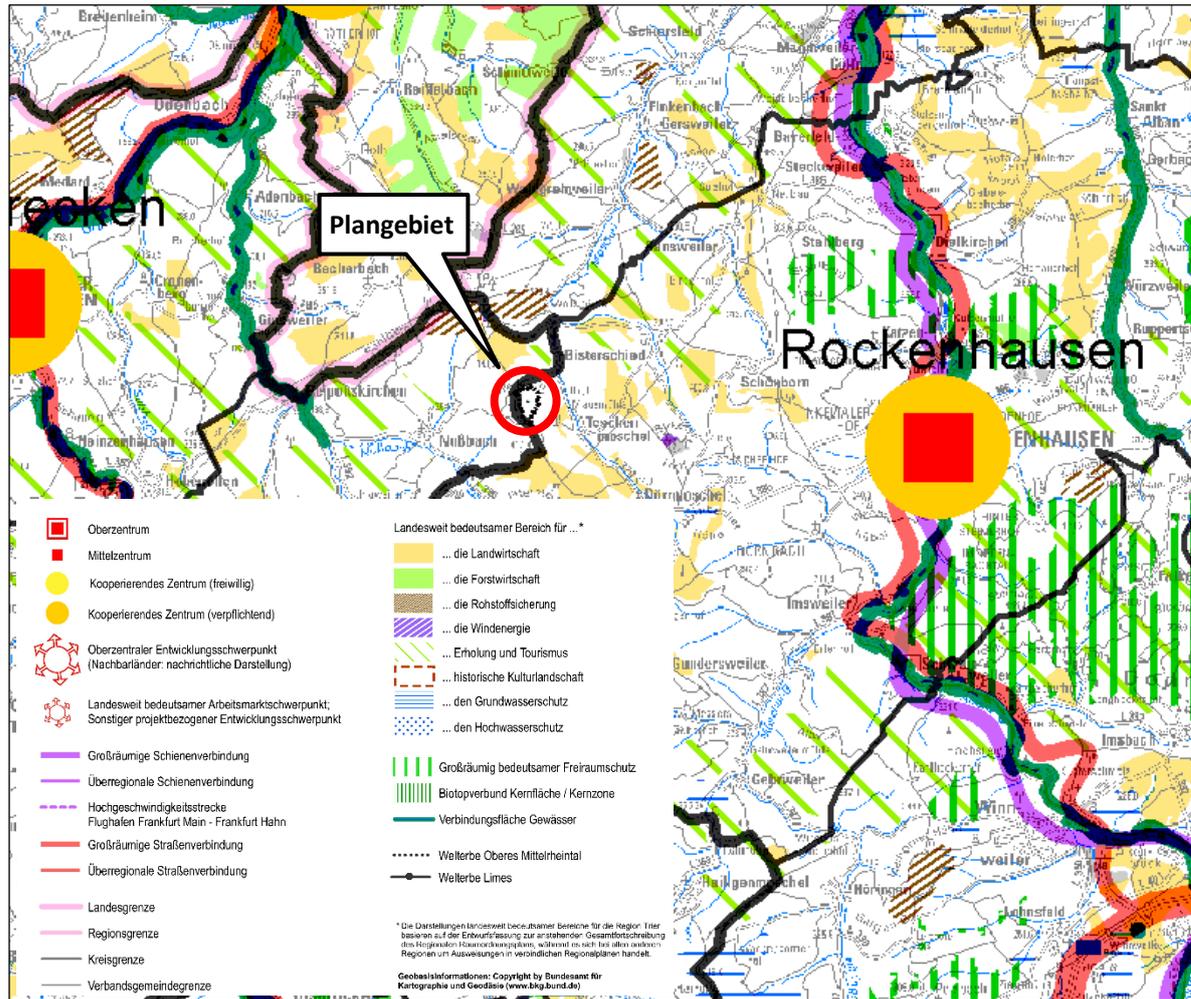


Abbildung 3 Landesentwicklungsprogramm IV (2008)

In der Teilfortschreibung des LEP IV aus dem Jahr 2013 unterstützt das Land Rheinland-Pfalz die Umsetzung der Energiewende und der Klimaziele:

"... die vorhandenen Potenziale in den Bereichen Wind, Wasser, Solar und Geothermie sowie Biomasse sind planerisch zu sichern.

... der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher ... weiter auszubauen. ..."<sup>4</sup>

Der Grundsatz G 161 zur erneuerbaren Energie stellt die Relevanz des Ausbaues erneuerbarer Energie an geeigneten Standorten noch einmal hervor. Der Grundsatz G 161 zur Solarenergie betont, dass von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen "... flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen." Grundsätzlich soll durch den Grundsatz G 166 der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie eine nachhaltige Flächeninanspruchnahme gefordert werden. Außerdem sollte eine Grünlandnutzung auch während des Betriebes der Photovoltaikfreiflächenanlagen weiterhin möglich sein sowie ein Anlagenrückbau sichergestellt werden. Bei größeren

<sup>4</sup> Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2017), Teilfortschreibung LEP IV Erneuerbare Energien, Seite 5



Vorhaben, d. h. die mehrere Hektare beanspruchen, sollte zusätzlich eine Raumordnerische Prüfung durchgeführt werden, wobei die Notwendigkeit einer solchen Prüfung im Einzelfall geprüft werden soll.<sup>5</sup> Seit 2023 ist ein Raumordnungsverfahren für FFPV nicht mehr gefordert.<sup>6</sup>

Die geplante FFPV steht nicht im Konflikt mit den Zielen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV, vielmehr ist eine Umsetzung des Vorhabens sogar in Übereinstimmung mit den genauen Zielen möglich, in dem sie vorhandene Potenziale im Bereich der Solarenergie sichert und zum Ausbau an erneuerbaren Energien beiträgt. Eine mögliche Beeinträchtigung der verschiedenen Schutzgüter wird ab Kapitel 2.4 nochmals detailliert dargestellt und wie eine nachhaltige Flächeninanspruchnahme sichergestellt werden kann.

Am 17.01.2023 mit Bekanntmachung am 30.01.2023 erfolgte die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV des Landes Rheinland-Pfalz. Darin erfolgen im Wesentlichen neue Regelungen im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen. Im Grundsatz G 166 wird jedoch Folgendes neu geregelt:

"Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden."

Im neuen Ziel Z 166 b neu:

"Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächenphotovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen."

Ziel Z 166 c neu:

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.

G 168 b:

Im Rahmen der Eigenstromversorgung sollen sowohl industriell, gewerbliche als auch im kommunalen und privaten Sektor, insbesondere Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, durch geeignete Maßnahmen der Raumordnung und Bauleitplanung erschlossen werden.

Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden, die in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land bei 41 liegt. Zukünftig soll ein Flickenteppich aus kleinen Vorranggebietsflächen vermieden und nur noch größere zusammenhängende Vorranggebiete ausgewiesen werden.

<sup>5</sup> Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2008), Landesentwicklungsprogramm IV (LEP, 2008) Teil B Kap. IV bis VI, Seite 158 ff.

<sup>6</sup> Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz, Antwort auf kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels vom 21.02.2023

## 2.2 Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Westfalz IV 2012/2018

Der Geltungsbereich ist als landwirtschaftliche Fläche, sowie als Vorranggebiet für die Windenergienutzung Z 56 dargestellt. Östlich angrenzend ist ein Vorranggebiet "Forstwirtschaft" dargestellt. Dieser umfasst vor allem den Bereich des Wellenwalds. Durch das Plangebiet werden keine Vorranggebiete tangiert. In der 4. Teiländerung werden Flächen für Regenerative Energiequelle neu geregelt.

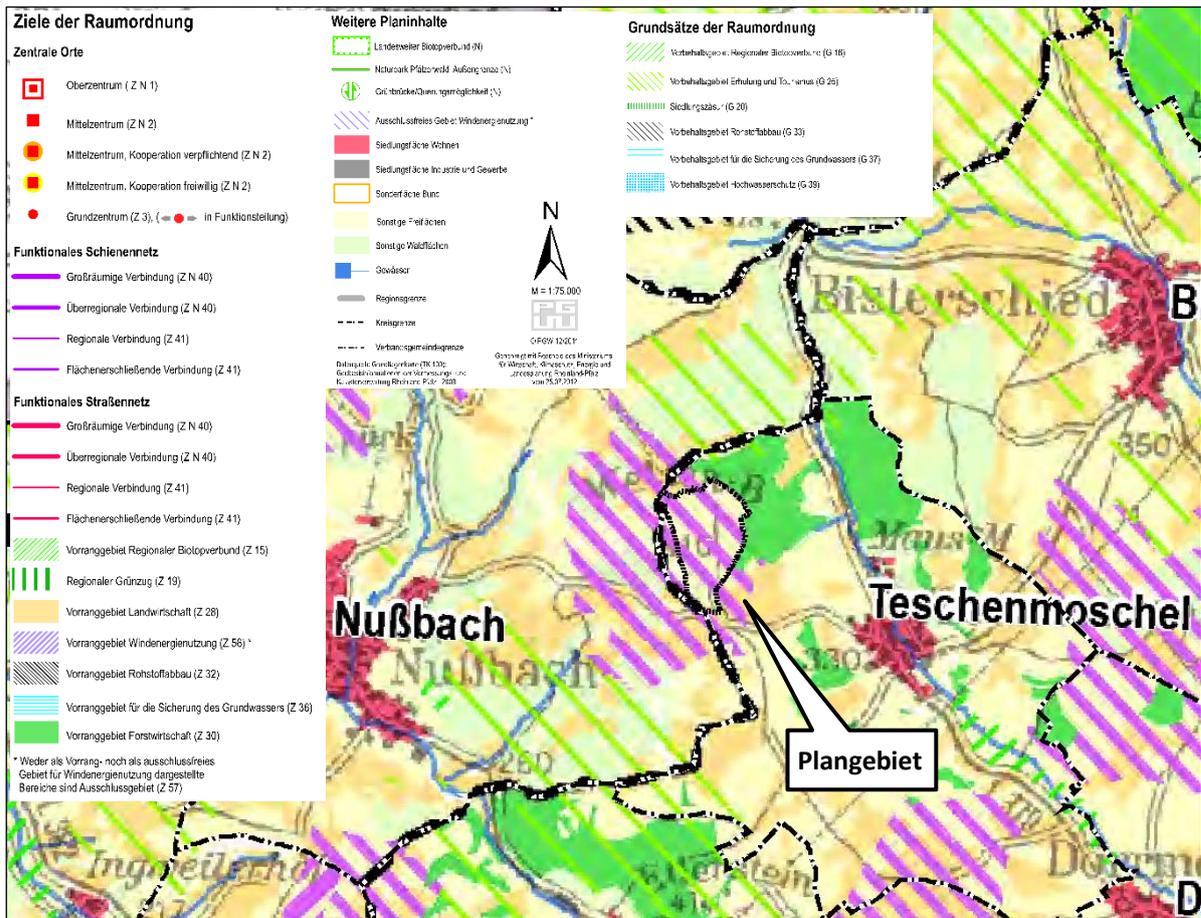


Abbildung 4 Regionaler Raumordnungsplan Westfalz IV 2012/2018 (Auszug)

### 2.3 Flächennutzungsplan 1998 der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen

Im derzeit noch gültigen Flächennutzungsplan von 1998 ist für die Fläche des Geltungsbereiches als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Innerhalb des Plangebietes verläuft von Nordwest nach Südost eine unterirdische Versorgungsleitung. Im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches befindet sich ein Aussichtspunkt der als Maßnahme M5 betitelt ist. In direkter Umgebung des Aussichtspunkts, befindet sich eine Einzelanlage die unbeweglich ist und dem Denkmalschutz unterliegt, der eh. Römerstraße.

Im Osten grenzt der „Wellenwald“ als Fläche für Wald an. Weiter südöstlich ist eine Fläche für Wald die gleichzeitig eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (M 2) ist.

Durch die Fusion zur neuen Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land soll der Flächennutzungsplan neu aufgestellt werden. Zum Thema FFPV wird derzeit (2024) ein Teil-Flächennutzungsplan Freiflächen-photovoltaik aufgestellt. Grundlage hierfür ist eine flächendeckende Untersuchung für die Errichtung von FFPV und Windenergieanlagen. Diese hat Alternativen untersucht und die potenziell geeigneten Flächen bzw. Standorte ermittelt. Am 14.März wurde der Aufstellungsbeschluss gefasst.

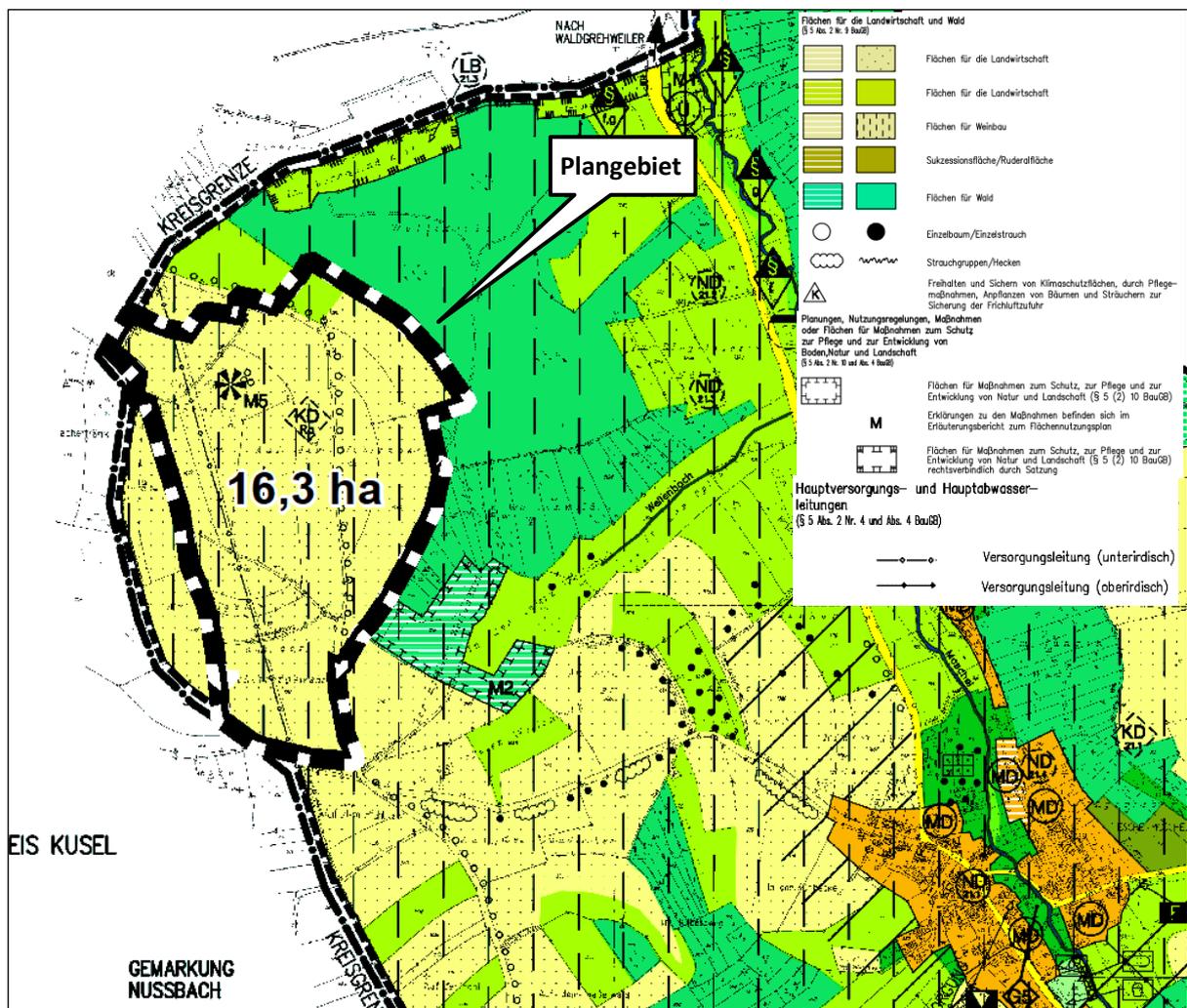


Abbildung 5 Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen 1998 (Ausschnitt)



## 2.4 Sonstige Schutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Vogelschutz- und FFH-(Fauna-Flora-Habitat) Gebiete bekannt. Das nächstgelegene FFH- Gebiet ist der östlich gelegene „Donnersberg“ der sich in 5,5 km Entfernung befindet. Die Planung wird sich jedoch nicht negativ auf das FFH- Gebiet auswirken.

### Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz

Innerhalb des Gebietes sind keine pauschal geschützten Biotopflächen nach § 30 BNatSchG gemäß LANIS vorhanden.

Es befinden sich lediglich in ca. 1,2 km Entfernung zwei Naturdenkmäler in Teschenmoschel selbst. Dabei handelt es sich um eine Winterlinde und den Baumbestand auf dem Friedhof.

### Grabungsschutzgebiete Archäologische Denkmalpflege

Grabungsschutzgebiete sind im Plangebiet keine vorhanden. Es sind auch keine sonstigen Denkmäler bekannt.

## 2.5 Grund- und Trinkwasserschutz, Überschwemmungsgebiete, Starkregeneignisse

Im großflächigen Umfeld der geplanten Anlage befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete.

Das nächstgelegene festgesetzte Überschwemmungsgebiet liegt bei der Alsenz, welche sich in ca. 7 km Entfernung befindet und der Odenbach welcher sich in ungefähr 4 km Entfernung befindet. Diese Gebiete werden durch die Planung aber nicht tangiert, sodass auch hier keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Generell ist im Rahmen der Bauphase und des Betriebes darauf zu achten, dass keine Tätigkeiten erfolgen, die das Grundwasser nachteilig beeinträchtigen können.

Aufgrund der Lage und des derzeitigen und zukünftigen Bewuchses ist mit keinen Starkregenabflüssen zu rechnen. Das von den Solarmodulen abfließende Regenwasser kann direkt darunter über die Wiesenflächen versickern. Bei den Baumaterialien sollte auf wassergefährdende Stoffe verzichtet werden.

## 2.6 Bodenschutz

Für den Geltungsbereich werden in den Karten des Landesamtes zwei Bodentypen ausgewiesen. Überwiegend besteht hier sandiger Lehm (sL), einige Bereiche im Norden und Nordwesten bestehen aus stark lehmigem Sand (SL). Im Umfeld ähnelt die Bodenbeschaffenheit dem Geltungsbereich.

Für den Bereich der Erosionsgefährdung weisen die Landesdaten überwiegend Bereiche mit sehr geringer Bodenerosionsgefährdung auf. Nördlich bestehen kleine Flächen, die eine geringe bis mittlere Gefährdung zeigen.



Im Zentrum des Geltungsbereiches sind Bereiche zu finden für die keine bis sehr geringe Gefährdung besteht.

Aktuell handelt es sich überwiegend um Ackerfläche (über 98 %). Nach Umsetzung der FFPV werden die Flächen weiter flächendeckend eingegrünt bleiben. Auch die derzeitigen Ackerflächen werden dann zu Grünland.

## **2.7 Schutzgut Flora und Fauna**

Die Beschaffenheit des Geltungsbereiches zeichnet sich durch eine großflächige landwirtschaftliche Fläche aus. Der überwiegende Teil ist als Acker kartiert. Jedoch befinden sich westlich sowie östlich an den Geltungsbereich angrenzend Waldflächen. Eine umfassende Kartierung und faunistische Untersuchung des Plangebietes ist noch in Bearbeitung.

## **2.8 Schutzgebiet Landschaftsbild**

Aufgrund der Größe von PV-Anlagen, ihrer monotonen Oberflächenstruktur und der oft unnatürlich wirkenden Farbgebung wirken sich diese Anlagen negativ auf das Landschaftsbild aus. Das Landschaftsbild ist entscheidend, insbesondere wenn es um Naherholung und Tourismus geht. Dabei spielt auch die Sichtbarkeit der Anlagen von Wohngebieten, Freizeitanlagen oder Wanderwegen eine große Rolle für die Akzeptanz in der Bevölkerung. Eine koordinierte Standortauswahl kann dazu beitragen, die Sichtbarkeit zu verringern, während ein angemessener Abstand zu visuell empfindlichen Nutzungsbereichen die Akzeptanz verbessern kann.

Eine visuelle Beeinträchtigung auf die Ferne kann durch Reduzierung der Spiegelung der Anlagen erreicht werden.

Aufgrund der Lage auf dem Hochplateau des Wellenbergs und den bestehenden Waldflächen, ist die Fläche von Teschenmoschel aus nicht einsehbar.

## **2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Unter dem Schutzgut kulturelles Erbe sind Kultur- und sonstige Sachgüter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen.

Nach aktuellen Erkenntnissen aus Ortsbegehungen, Literaturrecherche und dem gültigen Flächennutzungsplan, befinden sich im Planungsgebiet ein Aussichtspunkt und eine unbewegliche Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt. Dies wirkt sich jedoch nicht auf die Planung aus.



## **2.10 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit**

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, wie Erholung, Freizeitfunktionen und Wohnqualität, von Bedeutung. Dem Geltungsbereich kommt in seinem aktuellen Zustand eine niedrige Bedeutung für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu. Es gehen von ihm nach aktuellem Kenntnisstand keine schädlichen Einflüsse für die menschliche Gesundheit aus. Auch nach Errichtung der Anlage kann hier nicht mit nachteiligen Auswirkungen gerechnet werden.

Für die wohnumfeldnahe Erholung hat das Gebiet eine positive Bedeutung in der Weise, dass es sich hier um offenen Freiraum handelt, der allerdings nicht zu Erholungszwecken (Sport, Landschaftserleben usw.) genutzt wird.

Der östlich angrenzende Wellenwald kann für die umliegende Bevölkerung weiterhin ohne Umstände als Naherholungsmöglichkeit genutzt werden.

## **2.11 Betroffenheit von Nachbargemeinden**

Aufgrund der Entfernung sind keine Beeinträchtigungen von Nachbargemeinden zu erwarten. Der Ort Nußbach liegt rund 1,3 km westlich, die Ortslage von Bisterschied rund 2,2 km nordöstlich, Rathskirchen ca. 1,8 km südlich und Dörmoschel 2,6 km südöstlich. Zwischen den Siedlungen und der Anlage befindet sich zudem die Topografie (Berg- und Tallagen).

Die Siedlungsentwicklung wird durch die geplante Anlage nicht tangiert. Sonstige gemeindliche Planungen von Nachbargemeinden, die durch die geplante Anlage betroffen sein könnten, sind ebenfalls nicht bekannt. Das gemeindliche Wegenetz wurde in der Planung berücksichtigt und bleibt zum Teil erhalten. Eine Nutzung der Wege durch den Betreiber der Anlage ist vertraglich mit der Gemeinde abzusichern. Das Gleiche gilt für die Trasse der Stromanbindung. Die landwirtschaftliche Nutzung im Bereich um die FFPV wird ebenfalls noch möglich sein, da die dafür notwendigen Wege erhalten bleiben.

## **2.12 Auswirkungen von Blendungen**

Blendwirkungen können ausgeschlossen werden. Die geplante Anlage liegt rund 70 Höhenmeter oberhalb der Verkehrswege. Des Weiteren wird die Anlage durch die umgebenden Waldflächen abgeschirmt und ist nicht einsehbar. Hier sind keine nachteilige Wirkung oder Beeinträchtigungen zu erwarten.



### **2.13 Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen**

Die Errichtung einer FFPV ist immer auch ein Eingriff in Natur und Landschaft und kann unter Umständen auch planungsrelevante Arten beeinträchtigen. Das wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes detailliert untersucht und entsprechend Ausgleichs- bzw. Ersatz- oder Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Bei der Festlegung externer Ausgleichflächen sind die raumordnerischen Belange sowie die Nutzungskonkurrenz zu anderen Nutzern (Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung etc.) zu berücksichtigen.

### **2.14 Auswirkungen auf die Landwirtschaft**

Durch die Errichtung einer FFPV werden große Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen. Die Flächen gehen aber nicht verloren und können nach Rückbau der Anlage wieder uneingeschränkt für die Landwirtschaft genutzt werden. Somit sind aktuell keine wesentlichen Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf die Landwirtschaft zu befürchten.

Gemäß den Unterlagen des Geologischen Landesamtes ist im Plangebiet keine Ackerzahl größer als 45. Überwiegend besteht eine Ackerzahl von 29 bis 39, an Stellen im westlichen und östlichen Teil liegen Ackerzahlen von 39 bis 45 vor. Dies entspricht einer eher geringeren Bodenqualität und somit einer ertragsschwächeren landwirtschaftlichen Fläche.

### **2.15 Auswirkungen auf Starkregenereignisse, Hochwasser**

Aufgrund der Lage und des derzeitigen und zukünftigen Bewuchses ist mit keinen Starkregenabflüssen zu rechnen. Das von den Solarmodulen abfließende Regenwasser kann direkt darunter über die Wiesenflächen versickern. Bei den Materialien sollte auf wassergefährdende Stoffe verzichtet werden.

### **2.16 Hinweise des MKUEM (Umweltministerium RLP) und MWVLW (Wirtschaftsministerium RLP)**

Das Land Rheinland-Pfalz will den Ausbau regenerativer Energiequellen weiter beschleunigen. FFPV spielen dabei eine wichtige Rolle, um die Ausbauziele zu erreichen. Deshalb wurde die Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen geändert und die auszuweisenden Flächen pro Kalenderjahr verdoppelt. Da FFPV in der Regel im Außenbereich auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden, wurde am 7. November 2023 seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen herausgegeben, die entsprechende Beachtung im Bebauungsplan finden.



### **3. Planungsziele, Planungsgrundsätze**

#### **3.1 Städtebauliches Konzept**

Der Geltungsbereich des Plangebietes bzw. des Bebauungsplanes wurde so definiert, dass auf einer 16,3 ha großen Fläche die Solarmodule errichtet werden können. Diese werden nach Süden ausgerichtet, um die Sonnenenergie optimal einfangen zu können.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind technische Anlagen (Trafo, Wechselrichter, Batteriespeicher etc.) erforderlich. Zusätzlich ist noch eine Übergabestation im Umfeld des Netzverknüpfungspunktes erforderlich. Der Einspeisepunkt ist noch mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Die Photovoltaikmodule werden voraussichtlich in einer Höhe von ca. 0,8 m bis maximal ca. 4,5 m über dem Boden mit einer für die topographischen Gegebenheiten optimalen Neigung errichtet. Diese sollen auf Stahlstützen befestigt werden, die in den Boden gerammt werden, ohne den höchsten Grundwasserspiegel zu erreichen. Diese Stahlstützen können nach Aufgabe und Rückbau der Anlage wieder rückstandslos entfernt werden, sodass die Fläche wieder landwirtschaftlich entsprechend der derzeitigen Nutzung als Ackerland genutzt werden kann.

#### **3.2 Planungsalternativen**

Die igr GmbH hat das Verbandsgemeindegebiet hinsichtlich geeigneter Flächen für Freiflächen-Photovoltaik (FFPV) untersucht. Darin wurden potenziell geeignete Flächen für FFPV ermittelt. Insbesondere wurde dabei die Vorranggebiete Landwirtschaft aus dem Regionalplan Westpfalz IV und landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl größer als der Durchschnitt ausgeschlossen, so dass der Landwirtschaft große Bedeutung eingeräumt worden ist.

Für die Standortfindung wurden unterschiedliche Kriterien nach den jeweiligen Vorgaben herangezogen.

Nach § 37 EEG sind vor allem Flächen heranzuziehen, welche:

- als Konversionsfläche gelten (vormalige Nutzung wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Natur)
- im 500 m Randbereich von Autobahnen oder Schienenwegen liegen
- als Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gelten
- als Ackerland oder Grünland genutzt werden und in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen.



Es sind Flächen auszuschließen, welche für den Naturschutz besonders bedeutsam sind. Hierzu zählen:

- Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete
- Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Naturdenkmäler
- Grundwasser-, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete.

Aus Sicht eines Betreibers sind technische und unternehmerische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Diese sind:

- die Flächenverfügbarkeit
- die Flächengröße und -zuschnitt
- die spezifische Einstrahlung
- die Exposition und potenzielle Geländeversattung
- ein wirtschaftlicher Netzverknüpfungspunkt in räumlicher Nähe zur Vorhabenfläche
- geringer Erschließungsaufwand.

Im Sinne der Akzeptanz von FFPV in der Bevölkerung sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Abstand zur Wohnbebauung
- Einsehbarkeit der Anlage von Wohnlagen aus.

In der Gemeinde Teschenmoschel wurden nach den vorgenannten Kriterien mittels einer Luftbildauswertung und nachfolgender Begehung respektive Befahrung Flächen ermittelt. Es hat sich gezeigt, dass in der Gemeinde nur wenige Flächen den obigen Kriterien entsprechen. Der Großteil der Gemeinde sind landwirtschaftliche Flächen (77,3 %). Die Ackerzahl liegt größtenteils unter 40. Die besten Böden befinden sich dabei entlang der L 379 und südöstlich des Geltungsbereichs. Die Ackerzahl liegt hier hauptsächlich zwischen 40 und 60. Im Plangebiet sind gute Böden nicht zu verzeichnen. Hier liegen die Ackerzahlen größtenteils zwischen 29 und 39, in kleinen Teilbereichen werden auch Zahlen zwischen 39 und 45 erreicht. Zudem liegen die Flächen auf einem höheren Bergrücken.

Gemäß dem Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 18. Januar 2024 soll die die Nutzung von Ackerflächen im gesamten Land für den Bau weiterer Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent beschränkt werden.

In einzelnen Kommunen können auch mehr als zwei Prozent der Ackerfläche für FFPV in Anspruch genommen werden, d.h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu G 166 c LEP IV RLP). Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der zwei Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als fünf Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden.

Die landwirtschaftliche Fläche beträgt in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land 13 852 ha. Die geplante FFPV nimmt dabei mit einer Größe von 16,3 ha 0,12 % der landwirtschaftlichen Fläche in



Anspruch. Damit entspricht die geplante FFPV den Anforderungen des o.g. Leitfadens, da die 5%-Grenze bei Inanspruchnahme von Flächen des Vorranggebietes Landwirtschaft eingehalten wird und somit mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar sind.

Die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land hat von 2022 bis 2023 für das gesamte Verbandsgemeindegebiet eine Standortuntersuchung für FFPV erstellen lassen, um zukünftig steuernd bei der Errichtung der Solarparks einwirken zu können. Dabei wurden Ausschlussflächen ermittelt, die aufgrund von Nutzungskonflikten oder regionalplanerischen Zielen beziehungsweise Vorranggebieten nicht in Frage kommen. Übrig bleiben ausschussfreie Potenzialgebiete die anhand von Kriterien wie der Nähe zu Schutzgebieten, der Ertragsmesszahl oder der Nähe zu Straßen- oder Bahntrassen (500m Puffer) in einer dreistufigen Skala bewertet wurden. Die Bewertung erfolgt in gut, bedingt und weniger geeigneten Gebieten. Der Geltungsbereich, in dem die PV-Anlage umgesetzt werden soll, ist Teil der gut geeigneten Standorte.

Ein abschließender Beschluss zur Übernahme der Potenzialflächen in den Teil-FNP regenerative Energien wurde im März 2024 gefasst. Damit wurden Alternativflächen im Verbandsgemeindegebiet ermittelt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sollen dann in einen Teilflächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaik" münden.

Jede Anlage leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Die Klimaveränderungen und die vielen Tote im Jahr 2021 im Ahrtal, die nachweislich durch den Klimawandel verursacht worden, lassen hier keine zeitlichen Verzögerungen mehr zu. Deshalb hat der Ausbau der regenerativen Energien ein überragendes öffentliches Interesse vor anderen abwägungsrelevanten Kriterien.

Die Prüfung von Alternativen am Standort hat gezeigt, dass der aktuelle Entwurf die optimale Planung in Bezug auf die Flächenverfügbarkeit und Exposition darstellt. Weiter können durch das aktuelle Layout und die gute bestehende Zuwegung die Bauphase und somit die baubedingten Eingriffe weitestgehend minimiert werden.

Für die Auswahl dieses Gebietes spricht auch, dass die sonstigen Flächen gut von der Ortslage einsehbar sind. Der ausgewählte Geltungsbereich ist aufgrund seiner Hochplateau Lage und dem Wellenwald von der Wohnbebauung nicht einsehbar.

### **3.3 Herleitung und Begründung der einzelnen Festsetzungen**

#### **3.3.1 Art der baulichen Nutzung: Sondergebiet "Photovoltaik"**

##### Zu I.1:

Für den Geltungsbereich wird ein Sondergebiet festgesetzt, da die Form einer FFPV nicht den vordefinierten Gebieten der BauNVO entspricht. Mit dieser Gebietsform kann am besten auf die geplante Flächenentwicklung reagiert werden.

Zulässig sind:

- Photovoltaikanlagen (z. B. Modultische mit Solarmodulen)
- technische Nebenanlagen (z. B. Transformatoren, Wechselrichter, Übergabestationen, Anlagensteuerungen, Messeinrichtungen, Kabel etc.)



- Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen
- Zaun und Sicherungsanlagen
- Kameraüberwachung

Es werden somit nur bauliche Anlagen zugelassen, die für den Betrieb der Anlagen unbedingt erforderlich sind, um den Eingriff in Grund und Boden möglichst gering zu halten.

### **3.3.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen**

#### Zu I.2. und I.3

Das Maß der baulichen Anlage wird durch die technischen Anlagen mit bedingt. Um hier den größten Nutzen auf möglichst kleiner Fläche zu erreichen, müssen die Anlagen bis maximal 4,5 m über der Geländeoberfläche ragen. Bei dieser Höhe wird auch eine übermäßige Beschattung der Bodenflächen vermieden und es ist möglich, für die Wartung und mögliche Reparaturen an die einzelnen Module zu gelangen.

Die maximal bebaubare Fläche wird durch die Baugrenze festgesetzt. Hiermit kann die größte Ausdehnung der Anlage begrenzt werden. Es wird nur ein geringer Teil tatsächlich versiegelt, da die Module auf Stützen montiert werden, die nur eine geringe Fläche tatsächlich versiegeln. Deshalb wird die maximal überbaubare (versiegelte) Fläche mit maximal 2% der überbaubaren Fläche festgesetzt. Das entspricht auch den Vollzugshinweisen der Ministerien Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) sowie Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen: Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen vom 7. November 2023.

Das notwendige Gebäude für die Technik (Nebenanlage) wird auf die maximal technisch erforderliche Fläche von ca. 300 m<sup>2</sup> begrenzt. Hier erfolgen auch die erforderlichen Anschlüsse und Übergaben, um die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten.

Die Festsetzung der der maximalen Höhe wird nicht vorgenommen, was ebenfalls den Vollzugshinweisen des MKUEM und MWVLW entspricht. Damit möchte die Gemeinde einen möglichst großen Spielraum bei der Gestaltung der Modultische ermöglichen.

### **3.3.3 Festsetzung der Dauer des Sondergebietes und ihre Nachnutzung**

#### Zu I.4

Es wird mit dieser Festsetzung die Nachnutzung nach Aufgabe des Solar-Parkes geregelt, um die Flächen nach Aufgabe der FFPV wieder der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Damit wird sichergestellt, dass die Fläche langfristig für die Nahrungsmittelproduktion erhalten werden kann.



### **3.3.4 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung**

#### Zu I.5

Mit der Verbindung der FFPV-Fläche mit einem Wirtschaftsweg, der über die L 379 zu erreichen ist, wird die Erschließung gesichert und diese an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Der Wirtschaftsweg darf jedoch nur durch landwirtschaftliche Nutzer sowie für die Wartung der FFPV genutzt werden. Das Nutzungsrecht ist vertraglich mit der Gemeinde zu regeln.

### **3.3.5 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

#### Zu II:

Die Festsetzungen dienen der Sicherstellung, dass nicht mehr Fläche für die Errichtung und den Betrieb in Anspruch genommen wird als unbedingt notwendig. Die Begrünung und der Bodenabstand der Einfriedung sollen die Nutzung der Fläche für die Tierwelt und Aspekte des Klimaschutzes gewährleisten.

### **3.3.6 Landespflegerische Festsetzungen**

#### Zu III:

Die Landespflegerischen Festsetzungen dienen dazu, den Eingriff in Natur und Landschaft, der durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, durch entsprechende Maßnahmen zu verringern und auszugleichen. Diese werden zum Entwurf detailliert bilanziert und im Umweltbericht dargestellt. Die Ausgleichsmaßnahmen, zu denen auch die Umwandlung in extensives Grünland zählen, sind im Wesentlichen innerhalb des Geltungsbereiches zu erbringen.



#### **4. Erschließung**

Um die großflächige FFPV erreichen zu können, können die bestehenden landwirtschaftlichen Wege genutzt werden. Eine entsprechende Nutzung dieser Wege, die sich im Eigentum der Gemeinde Teschenmoschel befinden, wird mit dem Vorhabenträger entsprechend vertraglich geregelt. Die Fläche ist somit über einen Wirtschaftsweg direkt an die L 379, an das öffentliche und regionale Verkehrsnetz, angebunden.

Die Anbindung an das Stromnetz zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz soll über eine externe Leitung erfolgen. Dabei wird voraussichtlich eine Erdleitung über bestehende Wege verlegt.



## 5. Auswirkungen des Bebauungsplanes

### 5.1 Umweltbelange

Derzeit sind keine Konflikte mit Umweltbelangen erkennbar. Eine umfassende Kartierung des Plangebietes ist in Bearbeitung. Details inklusive Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen werden bis zum Entwurf im Umweltbericht abgearbeitet.

### 5.2 Begrenzung der Auswirkung schwerer Unfälle

Es handelt sich bei der Planung um keine raumbedeutsame Planung gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Im Umfeld von 5 km befindet sich keine Nutzung, welche der Störfallverordnung unterliegt und nach dem NACE-Code<sup>7</sup> beschrieben und gelistet bzw. überwachungspflichtig<sup>8</sup> ist.

Ein Konflikt mit § 50 S. 1 BImSchG ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

### 5.3 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von 16,3 ha.

Die detaillierte Flächenbilanz mit Zuwegungen, Flächen für technische Anlagen, Grünflächen und für die PV-Modultische wird zur Entwurfsfassung erstellt.

---

<sup>7</sup> Die Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) ist die Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union (EU), eurostat, [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Statistical\\_classification\\_of\\_economic\\_activities\\_in\\_the\\_European\\_Community\\_\(NACE\)/de](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Statistical_classification_of_economic_activities_in_the_European_Community_(NACE)/de), zuletzt aufgerufen 14.10.2021.

<sup>8</sup> Überwachungsplan Rheinland-Pfalz zur Umsetzung eines Überwachungsprogramms für Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung in Rheinland-Pfalz durch die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd sowie des Landesamtes für Geologie und Bergbau - Stand 04.2020, [https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Umweltschutz/Industrieanlagen/Ueberwachungsplan\\_Stoerfallanlagen\\_2020.pdf](https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Umweltschutz/Industrieanlagen/Ueberwachungsplan_Stoerfallanlagen_2020.pdf), zuletzt aufgerufen 14.10.2021.



## 6. Zusammenfassung

Die Gemeinde Teschenmoschel möchte am nordwestlichen Ortsrand eine FFPV errichten, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und den Anteil der Stromversorgung aus regenerativen Energien zu erhöhen.

Die eingezäunte Anlage soll mit Solarmodulen auf Stützelementen ausgestattet werden, die nur wenig Fläche in Anspruch nehmen. Das bedeutet, dass nach Rückbau der Anlage die landwirtschaftliche Fläche wieder uneingeschränkt für die Landwirtschaft genutzt werden kann.

Die Fläche erhält eine Erschließung über die bestehenden Wirtschaftswege/Feldwege. Eine gesonderte festgesetzte Erschließung wird nicht vorgenommen. Der Geltungsbereich wird von außen über die naheliegende L 379 und über einen vorhandenen befestigten Feldweg erschlossen. Hierüber soll ebenfalls der Baustellen- und Betriebsverkehr erfolgen.

Aktuell wird die Fläche überwiegend als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Im Umfeld befinden sich südlich und nördlich ebenfalls Ackerflächen; im Westen und Osten grenzen Waldflächen an den Geltungsbereich an. Diese bleiben jedoch in Ihrem Zustand vorhanden und werden nicht beeinträchtigt.

Eine Bestandskartierung sowie eine faunistische Kartierung sind in Bearbeitung.

Der Bebauungsplan soll aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land möchte 2024 einen Flächennutzungsplan "Regenerative Energien" auf Grundlage einer Standortuntersuchung aufstellen. Der aktuell noch gültige Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen weist hier noch landwirtschaftliche Flächen aus.

Durch diesen Eingriff in Natur und Landschaft wird gegebenenfalls ein Ausgleich erforderlich sein. Es soll versucht werden, den gesamten Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches herzustellen, gegebenenfalls sind weitere Flächen außerhalb erforderlich. Dies wird im Umweltbericht, der nach dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach Auswertung der Umweltinformationen erstellt wird, detailliert dargestellt.



## **7. Zusammenfassung Erklärung gemäß § 10a BauGB**

Die Erklärung wird nach Abschluss des Verfahrens hier eingefügt.



**Aufgestellt:**

**igr GmbH**  
**Luitpoldstraße 60a**  
**67806 Rockenhausen**

Rockenhausen, im Juni 2024

---

Dipl.-Ing. H. Jopp

---

M. Sc. Umweltplanung und Recht  
F. Pompeo